

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/3 14Os30/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.10.1995

Norm

StPO §281 Abs1 Z5a StPO §281 Abs2

Rechtssatz

Von vornherein verfehlt ist die auf die Z 5 a des§ 281 Abs 1 StPO gestützte Rüge der Anklagebehörde, mit der sie den Freispruch zu bekämpfen sucht. Die Staatsanwaltschaft mißachtet damit die ausdrückliche Vorschrift des § 281 Abs 2 StPO, wonach dieser Nichtigkeitsgrund zum Nachteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden kann.

Entscheidungstexte

14 Os 30/95
Entscheidungstext OGH 03.10.1995 14 Os 30/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0099615

Dokumentnummer

JJR_19951003_OGH0002_0140OS00030_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$